Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 44 (1950)

Rubrik: Kleine Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kleine Beiträge

St. Blasien und das Bistum Basel im 11./12. Jahrhundert

Ein Beitrag zur Geschichte des Investiturstreites

Die Landschaften, die sich zwischen Konstanz und Basel zu beiden Seiten des Hochrheines erstrecken, besaßen im Ablauf der mittelalterlichen Geschichte öfter eine erhebliche Bedeutung als Berührungsstellen verschiedener politischer Strömungen ; hier trafen sich politische und kulturelle Kräfte, die aus dem Kernland von Schwaben oder dem Oberrhein talaufwärts folgend nach Süden drängten, mit anderen Bewegungen, die von Süden her über die Bündnerpässe und von Südwesten her aus dem Gebiet des Genfer Sees und von Burgund neue Anregungen politischer, geistiger und kultureller Art herantrugen [1].

Zwischen der Bischofsstadt Konstanz und dem seit dem 8./9. Jahr. geistig und religiös so wichtigen Inselkloster der Reichenau einerseits und Basel andererseits, das am Treffpunkt der Alpen- und Rheinstraßen seit etwa der gleichen Zeit eine hervorragende Rolle zu spielen begann, waren die Verkehrswege entlang dem Hochrhein die kürzeste, wenn auch nicht die bequemste Verbindung. Auf einer Insel im Hochrhein blühte seit der Mitte des 8. Jahrh. das Kloster Säckingen auf [2], dessen Einflußbereich unter den Karolingern nach dem Zürcher See vorzudringen begann. Unter anderen politischen Aspekten trat das Kloster Rheinau, das auf einer anderen Insel des Hochrheins als Stiftung einer Grundherrenfamilie entstanden war, im Jahre 852 unter den Schutz des ostfränkischen Königs Ludwig d. Dtsch. [3]

Von Rheinau aus stieß noch im 9. Jahrh., wie wir aus zufälligen Andeutungen der Vita s. Fintani erfahren [4], eine erste, wenn auch noch sehr wenig intensive Erschließung über Gurtweil und Alpfen tief vor in den unwegsam erscheinenden Block des Schwarzwaldes. Im Albtal entstand, von Sigemar gegründet, eine Zelle, die an Rheinau übergeben wurde [5] ;

[1] Vgl. W. Kaegi, Die Rheingrenze in der Geschichte Alemanniens in : Historische Meditationen (Zürich 1942) 39-76 ; K. Schib, Zur Geschichte der schweizerischen Nordgrenze in : Zeitschr. Schweiz. Gesch. 27 (1947) 1-35.

[2] Vgl. Zeitschr. Schweiz. Kirchengesch. 43 (1949) 145 ff.

[3] G. Meyer von Knonau, Die Anfänge des Klosters Rheinau in : Neues Archiv 10 (1885) 375-377 spricht sich für das Jahr 858 aus ; M. Beck, Das Gründungsdatum des Klosters Rheinau in : Zeitschr. Gesch. Oberrhein NF 49 (1936) 640-645 entscheidet sich mit guten Gründen eher für das Jahr 852.

[4] Mon. Germ. Script. 15, 1 S. 502-506 ; auch Mone, Quellensammlung 1, 56-61.

[5] Rheinauer Kartular, ed. Meyer von Knonau, S. 8 n. 5. Zur geschichtlichen Entwicklung des südlichsten Schwarzwaldraumes vgl. allgemein H. Schwarz,

als Zeichen seiner Ansprüche über die Albzelle ließ Rheinau nach den Gewohnheiten des 9. Jahrh. kurz nach der Mitte des gleichen Jahrhunderts Reliquien des hl. Blasius dorthin übertragen, die gerade erst aus Rom in seinen eigenen Besitz gelangt waren [1].

Diese älteste Niederlassung St. Blasien führte im 9./10. Jahrh. ein unbeachtetes Dasein und nahm keine sonderliche Entwicklung. Eine Neubelebung, um nicht zu sagen eine Wiedererrichtung erfuhr diese Albzelle erst nach der Mitte des 10. Jahrh. durch Reginbert [2]. In St. Blasien selbst knüpfte sich an diesen Namen die älteste Überlieferung ; einer Verbindung von St. Blasien mit Rheinau wird in der sanblasianischen Überlieferung, die sich in zusammenhängender Darstellung für uns erst im Liber constructionis des 14. Jahrh. aus dem Vollgefühl der selbständig gewordenen Abtei heraus darbietet [3], fast keine Erwähnung getan, wenn auch der Vorstellung noch Raum gegeben wird, daß das Schwarzwaldkloster seine Privilegien letzten Endes von Rheinau herzuleiten habe. Doch auch im 10. Jahrh. wurde der Schwarzwaldraum nur anspruchsmäßig vergeben und extensiv angegangen, die wirkliche Erschließung setzte erst im 11. Jahrh. in nachhaltigerem Ausmaße ein [4].

In der gleichen Richtung wie Rheinau war bis zum 11. Jahrh. auch eine Reihe weiterer Institutionen und Personenkreise nach dem Schwarzwald bis zum Feldberggebiet vorgedrungen. Reichenau hatte über den Hof Schleitheim Anrechte im Schluchseegebiet erlangt [5] ; die Grafen v. Nellenburg, die Gründerfamilie des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen, waren um die Mitte des 11. Jahrh. bis in die Gegend von Grafenhausen und zum Schluchsee vorgestoßen, mit ihnen zusammen die Familie Hezelos, des Vogtes der Reichenau und des Gründers von St. Georgen, und dazu noch weitere, dem weltlichen Adel angehörige Personenkreise [6]. Auch die Rheinfelder Grafen finden wir als Inhaber von Rechten in dem gleichen Raum [7]. Das Kloster Rheinau ließ sich im Jahre 1049 den Besitz der Albzelle nochmals durch Kaiser Heinrich III. in der Liste seiner Güter bestätigen [8], allerdings ist es das letzte Mal, daß die Abtei Rheinau die auf Reginbert

Der Hotzenwald und seine Freibauern in : Quellen und Forsch. z. Siedlungsgesch. d. Oberrheinlande II 1 (Freiburg 1941).

[1] Mon. Germ. Script. 15, 1 S. 505.

[2] Mon. Germ. DO II n. 297 ; dazu H. Wibel, Das Diplom Ottos II. für St. Blasien in : Neues Archiv 30 (1905) 152-164.

[3] Mone, Quellensammlung 4, 76-141, bes. S. 88-91.

[4] Th. Mayer, Die historisch-politischen Kräfte im Oberrheingebiet im Mittelalter in : Zeitschr. Gesch. Oberrhein NF 52 (1939) 1-24 ; ders., Die Besiedlung und politische Erfassung des Schwarzwaldes im Hochmittelalter, ebda. S. 500-522.

[5] Fürstenberg. UB V 11 n. 21 ; Mon. Germ. Script. 6, 626, Vers 198-223 ; H. Wanner, Die reichenauische Herrschaft Schleitheim (1935) S. 9 ff., 97 f.

[6] H. Büttner, Allerheiligen in Schaffhausen und die Erschließung des Schwarzwaldes im 12. Jahrh. in : Schaffhauser Beitr. z. vaterl. Gesch. 17 (1940) 7-30, bes. S. 18 ff.

[7] Stumpf 3205 ; Neugart II 59 n. 846.

[8] Mon. Germ. DH III 321 n. 240.

zurückgehende Zelle unter ihren Besitzungen aufführt. Denn um eben diese Jahrzehnte der ersten Hälfte des 11. Jahrh. löste sich St. Blasien aus der Bindung und Abhängigkeit des alten Klosters Rheinau und wuchs zur Eigenständigkeit heran [1].

Dieses Heranwachsen der Albzelle zu einer allmählich zur Selbständigkeit gelangenden Abtei fiel in die Zeit, in welcher der Hochschwarzwald vom Hochrhein her in zunehmendem Maße wirtschaftlich erfaßt und in verwaltungsmäßige Bindungen nachhaltiger eingeordnet wurde. Die Klostertradition nennt das Jahr 1036 als Datum, an welchem unter Abt Beringer das erste Kloster in St. Blasien eingeweiht wurde [2]. Mit dieser Nachricht ist aber gerade jener Zeitabschnitt festgehalten, zu welchem die Erschließung des Hochschwarzwaldes eingesetzt hatte. Die im Schatten und Schutze von Rheinau herangewachsene klösterliche Niederlassung leitete ihre Rechtsstellung somit her einmal aus den Voraussetzungen von Rheinau selbst und zum anderen aus dem Roderecht, wie es im Schwarzwald damals gehandhabt wurde. Rheinau ist für das 11. Jahrh. als Reichskloster anzusehen, wenn wir auch über die Rechtslage im einzelnen nur sehr schlecht unterrichtet sind [3]. Im Schwarzwaldgebiet griff die Reichsgewalt im 11. Jahrh. nicht allzu stark ein; die Bergwerksprivilegien für das Basler Bistum seit Konrads II. Verleihung vom Jahre 1028 und das Interesse an St. Blasien sind die bemerkenswertesten erhaltenen Zeugnisse der Anteilnahme, die das Königtum dem Hochschwarzwald entgegenbrachte.

Wenn nun auch St. Blasien in der ersten Hälfte des 11. Jahrh. sich zu einer größeren Selbständigkeit und schließlich zur Unabhängigkeit hin entwickelte, so war doch das Kloster zunächst noch wenig bedeutend [4]; es konnte sich in seinen Anfängen nicht an eine einflußreiche Dynastenfamilie anlehnen, und auch durch die Reichsgewalt erfuhr es keine sonderliche Förderung. So blieb zunächst der Schwarzwald allein der Lebensbereich des Klosters St. Blasien; sein Werden fällt in etwa die gleiche Zeit wie die Anfänge des Klosters Muri, die um das Jahr 1030 von Bischof Werner von Straßburg ausgingen [5], und wie die Gründung von Beromünster im Jahre 1036 durch die Lenzburger [6].

Im Schwarzwald aber machte sich seit dem 11. Jahrh. auch das Bistum Basel stark bemerkbar. Konrad II. hatte im Jahre 1028 dem Basler Bischof das Recht auf die Silberbergwerke verliehen, die im Schwarzwald aufgekommen waren. Die Bergleute waren wohl unter den ersten, die auf der

[1] Zur Geschichte von St. Blasien vgl. die Literaturangaben bei A. Brackmann, Germania Pontificia II 1 S. 165 ff.

[2] Mon. Germ. Necrol. I 329; ob Beringer bereits damals oder erst am Ende seines Lebens die Stellung eines Abtes inne hatte, sei dahingestellt.

[3] Mon. Germ. DH III 321 n. 240.

[4] Mon. Germ. Necrol. I 329 vermerkt unter Abt Uto († 1108): Unde et prius ignotus claruit iste locus. St. Blasien hatte jedoch bereits unter Giselbert († 1086) eine bedeutende geistige Höhe und eine hohe Bedeutung in der Reformbewegung erlangt.

[5] Germ. Pont. II 2 S. 50 ff.

[6] H. Hirsch, Die Klosterimmunität (Weimar 1913) S. 3 ff.

Suche nach neuen Schürfstellen vom Rande des Gebirges her tiefer in die Waldberge eindrangen und sie mit der wirtschaftlichen und rechtlichen Ordnung des Altsiedellandes verbanden [1].

Bischof Dietrich von Basel (1040 - ca. 1056) stand auch mit dem zu selbständigem Leben erwachenden Kloster St. Blasien in Verbindung ; der erste Besitz, der das Kloster aus dem Schwarzwald in das Rheintal führte, geht auf Bischof Dietrich zurück ; er hatte eine Hufe in Haltingen an St. Blasien geschenkt [2]. Die Beziehungen zwischen Bischof Dietrich und St. Blasien müssen aber inniger gewesen sein [3] ; denn seine Gedächtnisfeier in St. Blasien, am 29. Dez. begangen, dem gleichen Tag, an dem auch das Totengedächtnis für den fundator Reginbert gehalten wurde, war in besonderer Weise hervorgehoben ; die Mönche erhielten nicht nur eine praebenda zugewiesen, sondern im Chor wurde die commemoratio maior gebetet [4] ; das Gedächtnis des Bischofs Dietrich wurde ebenso feierlich begangen wie jenes von Rudolf v. Rheinfelden. Der Basler Bischof muß also, nach der Art seiner Jahrzeitfeier, in einem besonderen Verhältnis zu St. Blasien gestanden haben ; dieses kann nur darauf zurückgehen, daß er an dem Entstehen des Klosters fördernd und Rückhalt bietend beteiligt war, sodaß er sich dadurch so starke Ansprüche auf das neue Kloster erwarb, wie sie nach den Anschauungen der damaligen Zeit eigenkirchliche Rechte zu begründen vermochten. Bei einem solchen Ablauf der Geschehnisse ist zugleich eine Erklärung dafür gefunden, weshalb das Bistum Basel später keine Urkunde über seine Rechte an St. Blasien besaß. Diese waren nicht durch königliche Verleihung entstanden, sondern erwachsen aus der Beteiligung des Basler Bischofs Dietrich an dem Werden eines eigenständigen Klosters im Albtal.

Die neue Stellung von St. Blasien und reziprok dazu seine Loslösung von den alten Bindungen an Rheinau waren um die Jahre 1050-60 soweit gediehen, daß es nicht mehr wie Rheinau selbst durch Heinrich IV. an den Bischof Rumald von Konstanz vergeben wurde (nach 1056 und vor 1067) [5], sondern seinen eigenen Weg weiterging. Im Juni 1065 erhielt St. Blasien eine Urkunde Heinrichs IV. [6], in der dem Kloster ein geschlossener Bereich im Schwarzwald bestätigt und Immunität verliehen wurde. Von der Einsetzung des Abtes wird in diesem Diplom nicht gesprochen,

[1] Mon. Germ. DK II n. 133. Über die Ausgestaltung der Basler Herrschaft vgl. TH. MAYER-EDENHAUSER, Die Territorialbildung der Bischöfe von Basel in : Zeitschr. Gesch. Oberrhein NF 52 (1939) 225-322.

[2] Mon. Germ. DH IV 199 n. 154.

[3] Über die Beziehungen Basels zu St. Blasien vgl. H. HIRSCH, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster im 11. und 12. Jahr. in : Mitteil. Inst. Öster. Gesch., Ergbd. 7 (1907) 471-612, bes. S. 543-568, St. Blasien ; H. HEILMANN, Die Klostervogtei im rechtsrhein. Teil der Diöz. Konstanz (Köln 1908) S. 65 : zuletzt R. MASSINI, Das Bistum Basel zur Zeit des Investiturstreite (Basel 1946) S. 195-199.

[4] Mon. Germ. Necrol. I 326.

[5] Im Juni 1067 wurde die Selbständigkeit des vorher durch Heinrich IV. an das Bistum Konstanz geschenkten Klosters Rheinau wiederhergestellt ; Rheinauer Kart. S. 47 n. 32 ; Mon. Germ. DH IV 248 n. 192.

[6] Mon. Germ. DH IV 199 n. 154.

in der Immunitätsformel wird der Basler Bischof nicht erwähnt. Die Feststellung der Heinrichurkunde « ab omnium iure separavimus » betont zwar mit aller Deutlichkeit die Selbständigkeit des Klosters St. Blasien als Institution und klösterliche Gemeinschaft nach außen hin, schließt aber Anrechte nicht aus, die sich aus dem geistlichen Eigenkirchenwesen herleiten. Abt Werner von St. Blasien nahm denn auch im Jahre 1064 an der Weihe des Allerheiligenklosters in Schaffhausen gleichberechtigt mit den Äbten von Einsiedeln, Pfäfers, Weingarten, Petershausen und Rheinau teil und überbrachte dem Schaffhauser Kloster als Gabe Reliquien des hl. Blasius, die dort im Hauptaltar und im Heiligkreuzaltar rekondiert wurden [1].

Das Wachsen des Klosters St. Blasien vollzog sich im 11. Jahrh. als ein langsam und fast unmerklich sich gestaltender Vorgang, der eine friedliche Lösung von Rheinau in sich schloß, und ist bis zum Jahre 1065 nicht mit rechtsändernden Urkunden zu fassen. Um ihn recht zu verstehen, muß man ihn einordnen in die bereits erwähnte Erschließung des Schwarzwaldraumes, in das Aufleben geistig-religiöser Impulse unter dem Einfluß der Frühreform, wie sie uns im Elsaß und am Hochrhein seit den Tagen Leos IX. deutlich wird, und in das Streben des Basler Bistums, im Breisgau und im Schwarzwald Fuß zu fassen [2]. Dabei ist St. Blasien, in einer verfassungsrechtlichen und geistigen Umbruchszeit ausgestaltet, kein Reichskloster im alten Sinne mehr, aber auch noch kein typisches Dynastenkloster, wie sie im 11. Jahrh. im eigenständigen Rechtsbereich des Hochadels entstanden. In Fortsetzung der Rechtsgrundlagen, die St. Blasien von Rheinau übernahm, und unter dem Einfluß der eigenkirchenrechtlichen Ansprüche des Basler Bischofs [3] entwickelte sich die Rechtsstellung der Abtei. Es ist dies eine Rechtslage, die sich nicht ganz klar fassen läßt, eben weil sie in langdauerndem Prozeß sich aus den verschiedensten Voraussetzungen formte.

Neben dem Andenken des Basler Bischofs Dietrich wurde auch das Jahresgedächtnis (16. Okt.) Rudolfs v. Rheinfelden, der bereits im Jahre 1048 als Graf im Sisgau genannt ist, in St. Blasien besonders ausgezeichnet [4]. Dies dürfte nicht nur in der Verbindung begründet sein, die zwischen der Reformabtei St. Blasien und dem Gegenkönig Heinrichs IV. im allgemeinen bestehen mußte, sondern auch auf besondere Beziehungen zwischen Rudolf und St. Blasien zurückgehen. Wenn St. Blasien durch das Privileg vom Jahre 1065 unter Königsschutz trat, dann wurde dieser an Ort und Stelle in erster Linie durch den Herzog wahrgenommen, eben Rudolf v. Rheinfelden, dessen Lebensbahn nach seiner Heirat mit der Schwester Heinrichs IV. in steilem Aufstieg sich befand. Als Vertreter der Reichsgewalt

[1] F. L. Baumann, Das Kloster Allerheiligen (Basel 1883) S. 139 f.

[2] Th. Mayer-Edenhauser, in : Zeitschr. Gesch. Oberrhein NF 52 (1939) 233 f.

[3] Auf Basler eigenkirchliche Rechte ist es auch zurückzuführen, wenn im Dez. 1086 Bischof Beringer von Basel mit Genehmigung des zuständigen Konstanzer Diözesanbischofs Rumald die Michaelskapelle in St. Blasien einweihte ; Mone, Quellensammlung IV 91.

[4] Mon. Germ. Necrol. I 326.

und als Nachbar in den Besitzrechten im Schwarzwald trat der Rheinfelder dem Kloster entgegen ; auch hier entstanden die gegenseitigen Beziehungen und Bindungen offenbar mehr in einem allmählichen Entwicklungsprozeß als durch bestimmte konstitutive Akte. In St. Blasien wurde im Jahre 1079 Adelheid, die zweite Gemahlin Rudolfs, bestattet [1]. Hier wurde auch sein Sohn Berthold, der als letzter männlicher Sproß der Familie im Jahre 1090 verstarb, zur letzten Ruhe gesetzt [2]. St. Blasien war um 1070-80 eine Art herzoglich-königliches Hauskloster der Rheinfelder geworden, ohne daß sich die Beziehungen der Familie zur Abtei ganz genau präzisieren ließen.

Das Bistum Basel und die Rheinfelder übten zunächst einmal gemeinsam Einfluß und Rechte in St. Blasien aus, das damals unter Abt Giselbert (1068-1086) den Anschluß an die eigentliche monastische Reformbewegung in der Übernahme der Gewohnheiten von Fruttuaria fand [3]. Dieses friedliche Nebeneinander erfuhr nach dem Ausbruch des Investiturstreites und der Königserhebung Rudolfs 1076/77 eine Änderung. Rudolf v. Rheinfelden und Bischof Burkard von Basel (1072-1107) [4] standen sich in politischer Hinsicht feindlich gegenüber. In ihrer religiösen Haltung freilich und in ihrer Einstellung zur Klosterreform klafften keine solchen Gegensätze zwischen dem Basler Bischof und Rudolf v. Rheinfelden, sondern sie zeigten beide dieselbe aufgeschlossene Haltung für die großen neuen geistigen Strömungen ihrer Zeit. Man hat längst gelernt, von der einfachen Gleichung abzurücken, die Anhänger Heinrichs IV. und Reformgegner einerseits und gregorianische Partei und Reformfreunde andererseits identifizierte ; die Geschehnisse am Hochrhein und um St. Blasien sind ein gutes Beispiel dafür, wie vielfältig die verschiedenen politischen und weltanschaulichen Richtungen sich trafen, überkreuzten und verbanden. Bischof Burkard von Basel, der aus der engsten Umgebung des Mainzer Erzbischofs Siegfried herkam, gründete trotz unbedingter politischer Anhängerschaft an Heinrich IV. im Jahre 1083 in Basel das Kloster St. Alban, das von Anfang an der Cluniazensischen Bewegung sich öffnete [5] ; derselbe Bischof unterstützte auch die Gründungen des Cluniazensers Ulrich in Sölden und die Reformbewegung im Breisgau [6].

Gegen die Übernahme der Gewohnheiten von Frutturaria in St. Blasien kamen weder von Bischof Burkard noch von Rudolf v. Rheinfelden Einwendungen, sie mußte im Gegenteil die Zustimmung beider finden. Ebenso war es bestellt um die Gebetsverbrüderungen und Beziehungen, die St. Blasien besaß zu St. Pantaleon in Köln und zu Siegburg, den Reformklöstern Annos von Köln, und zu St. Alban und St. Jakob in Mainz. Im Oktober 1077 schloß Giselbert von St. Blasien mit Abt Bernhard von St. Viktor

[1] Mon. Germ. Script. 17, 277 ; H. Büttner, St. Blasien und das Elsaß in : Veröffentl. Fürstenb. Archiv 4 (1939) 5 ff.

[2] Vgl. a. Schaffhauser Beitr. z. vaterl. Gesch. 17 (1940) 18 f.

[3] Mon. Germ. Necrol. I 329.

[4] Massini, S. 103 ff. [5] Massini, S. 163 ff.

[6] Germ. Pont. II 1 S. 183 f.

in Marseille eine Konfraternität ab [1], als der Abt von Marseille, durch die Anhänger Heinrichs IV. zu politischer Untätigkeit gezwungen, in Hirsau die Verbindung Wilhelms von Hirsau mit dem burgundischen Reformzentrum Cluny herstellte [2].

Der unüberbrückbare Gegensatz, in den die Rheinfelder politisch zu Heinrich IV. getreten waren, führte dazu, daß Heinrich IV. ihnen das Herzogtum Schwaben und die Reichslehen absprach; Burkard von Basel dagegen war einer der Hauptverfechter der Sache Heinrichs IV. am Oberrhein. In den Kämpfen der Jahre 1078-80 und bei der Belagerung der Hauptburg der Rheinfelder trat er besonders hervor, im Jahre 1080 ummauerte er seine Bischofsstadt mit der Kaufmannsiedlung im Birsigtal [3], um einen festen Rückhalt zu haben gegen seine Hauptgegner, die Rheinfelder und Zähringer. Heinrich IV. suchte seinerseits die Stellung Burkards dadurch zu stärken, daß er ihm im Dezember 1080 die Grafschaft im Buchsgau übertrug [4]. In Bezug auf St. Blasien blieb nach der Auffassung Heinrichs IV. nunmehr der Basler Bischof allein als Inhaber von Rechten übrig; bis zum Jahre 1090 freilich konnte sich Bischof Burkard im Schwarzwaldkloster offenbar nicht durchsetzen, aber nach dem Aussterben der Rheinfelder und vollends nach der Bereinigung der umstrittenen Verhältnisse in Schwaben im Jahre 1098 zwischen den Zähringern, den Erben der Rheinfelder Ansprüche, und den salischen Parteigängern kam der Basler Bischof in St. Blasien wieder zum Zuge [5]; die Zähringer dagegen, die die Nachfolge der Rheinfelder beanspruchten und im Allodialbesitz am Hochrhein auch angetreten hatten, konnten keine Rechte in St. Blasien erringen. Die Zähringer Herzöge verfügten zu Beginn des 12. Jahrh. am Hochrhein nur über den Brückenkopf Rheinfelden selbst und die Vogtei über das kleine und unbedeutende Kloster zu Stein am Rhein [6], weite Räume aber im südlichen Schwarzwald waren ihren Herrschaftsplänen noch entzogen, so die Bereiche von Schaffhausen und St. Blasien. Diese aber dehnten sich bis zum Feldberg und Schluchsee hin aus. Die Stellung des Basler Bischofs war im Südschwarzwald um die Zeit von 1100 noch stärker als jene des Zähringerherzogs.

St. Blasien stand seit den Jahren 1080-82 zusammen mit Hirsau und Schaffhausen in vorderster Linie der Reformklöster [7]. Der religiöse Impuls gab ihm einen gewaltigen geistigen Auftrieb, wie es besonders an Bernold

[1] Mon. Germ. Necrol. I 327; Germ. Pont. II 1 S. 167.

[2] TH. MAYER, Gregor VII. und das Eigenkirchenrecht. Die ältesten Urkunden von Hirsau und Muri in: Zeitschr. Schweiz. Gesch. 28 (1948) 145-176.

[3] MASSINI, S. 135 f.

[4] STUMPF 2827.

[5] Für sein Anrecht auf St. Blasien bedurfte Basel keiner besonderen Königsurkunde. Ganz anders war die Rechtslage bei der Abtei Pfäfers, die der Basler Bischof im Jahre 1095 sich durch Heinrich IV. verleihen ließ; hier war die königliche Schenkung die einzige Rechtsgrundlage, auf Grund deren Basel den Versuch machen konnte, die Unterwerfung der alten Reichsabtei Pfäfers durchzusetzen; TROUILLAT, Mon. de Bâle I 210 n. 142; STUMPF 2928.

[6] Germ. Pont. II 2 S. 25 ff. [7] Mon. Germ. Script. 5, 439.

von St. Blasien, dem Theologen und Historiker, deutlich sichtbar wird [1]. Gegen die Rechte des Basler Bischofs aber konnte die Abtei grundsätzlich noch keine Einwendungen machen, auch wenn sie in politischer Beziehung im gegnerischen Lager stand und mit der Haltung Burkards von Basel keineswegs einverstanden war; vollends mußte sie nach dem Jahre 1098, als die politischen Parteien in Schwaben sich ausgesöhnt hatten, die Stellung des Basler Bischofs als geistlichen Eigenkirchenherren, in die dieser besonders in den letzten Jahren des 11. Jahrh. wie von selbst hineingewachsen war, völlig anerkennen. Als Abt Uto von St. Blasien im März 1099 von Papst Urban II. [2], der sich bezeichnenderweise hier nicht auf ein Privileg Gregors VII. beziehen konnte [3], den päpstlichen Schutz und das Recht der Abtwahl verbrieft erhielt, bedeutete dies noch keinen Schritt gegen die Basler Rechte. Die Beziehungen zu Bischof Burkard blieben nach wie vor gut; in Erlach, einer Familienstiftung, führte dieser um 1105-07 Mönche von St. Blasien als Insassen des neugegründeten Klosters ein [4]. Sein Nachfolger, Bischof Rudolf (1107-1122), weihte unter Abt Rusten im neuen Klosterbau von St. Blasien die Altäre von St. Felix und Regula und St. Gallus ein [5], ein Zeugnis des ungetrübten Verhältnisses zwischen Basel und St. Blasien.

Die Auseinandersetzungen und Erörterungen des Investiturstreites hatten aber grundsätzlich die Frage gestellt nach dem Rechte auch der geistlichen Eigenkirchenherren. Bei der Anteilnahme von St. Blasien am geistigen Leben seiner Zeit nimmt es deshalb nicht wunder, wenn dieses Problem auch im ureigensten Bereich des Klosters selbst angeschnitten wurde. Eine Urkunde der Legaten Kalixts II., des Kardinalpriesters Gregor und des Abtes Pontius von Cluny, vom April 1120 gewährt einen Einblick in diese Vorgänge und die gesamte Rechtslage [6]. Die selbstverständliche Voraussetzung der getroffenen Regelung bleibt dabei die Eigenkirchenherrschaft des Basler Bischofs über St. Blasien. Die Übertragung des Klosters an den durch den Konvent gewählten Abt soll nach den Abmachungen des Jahres 1120 auch fernerhin durch den Basler Bischof durch das Symbol des Abtstabes erfolgen [7], solange und soweit dieser Brauch von der Kurie allgemein den Bischöfen als Eigenkirchenherren zugestanden wird. In diesem letzten Zusatz spiegelt sich die noch ungeklärte Lage wider, wie sie damals bestand nach dem Scheitern der Verhandlungen von Mouzon (1119) und vor dem Abschluß des Wormser Konkordates (1122). Selbstverständlich ist es, daß der Basler Bischof den Schutz des

[1] WATTENBACH-HOLTZMANN, Geschichtsquellen I 3 (Berlin 1940) S. 521 ff.

[2] JL 5783; Germ. Pont. II 1 S. 170 n. 4.

[3] St. Blasien hatte offenkundig von Gregor VII. kein Privileg erhalten, wie es bei Schaffhausen und Hirsau der Fall gewesen war; sonst wäre es in der Urkunde Urbans II. erwähnt worden. Dieses Fehlen ist aus der komplizierten Lage, in der sich das Kloster seit dem offenen Kampf zwischen den Anhängern und Gegnern Heinrichs IV. befand, sehr leicht erklärlich.

[4] Mon. Germ. Script. 24, 800; Germ. Pont. II 2 S. 203; MASSINI, S. 151.

[5] MONE, Quellensammlung IV 104.

[6] TROUILLAT, Mon. de Bâle I 239 n. 163; Germ. Pont II 1 S. 171 n. 8.

[7] Die Urkunde verwendet den Ausdruck concessio per virgam.

Klosters ausübt; durch ihn erfolgt auch die Auswahl und Einsetzung des Vogtes für St. Blasien als antiqua consuetudo. So stellte sich das Verhältnis der Abtei St. Blasien zum Basler Bistum im Jahre 1120 dar als eine aus dem Eigenkirchenrecht herausgewachsene Ordnung; Einwirkungen der Reformgedanken lassen sich in St. Blasien damals nur feststellen in der Bestimmung, daß ein unfähiger und schlechter Vogt abzusetzen war, allerdings nicht durch den Abt, sondern durch den Basler Bischof, so wie es nach der eigenkirchenrechtlichen Vorstellungswelt zu geschehen hatte. Diese Regelung des Jahres 1120 fand auch die Billigung des anwesenden Vertreters der Reichsgewalt, des Kanzlers Bischof Gerhard von Lausanne. Vorher hatte im Jahre 1115 der von Basel bestellte Vogt, Adalgoz von Wehr, die Abtei St. Blasien in einem Streit um die Zehntrechte im Gebiet von Schönau im Schwarzwald kräftigst unterstützt [1].

Nach dem Jahre 1120 begann in St. Blasien, noch unter dem Abte Rusten, der bis dahin nichts gegen die Rechte von Basel einzuwenden hatte, die Auflehnung gegen die Basler Herrschaft. In mehreren Etappen ging der Kampf bis zum Jahre 1125-26 und endete erst völlig in einem Vergleich des Jahres 1141. Im Verlauf der Auseinandersetzung läßt sich die gegenseitige Verquickung von Reformforderungen und höchst realen politischen Zielsetzungen trefflich beobachten.

Mit der Gründung von Freiburg im Breisgau als Stadt hatten die Zähringer um das Jahr 1120 ihrem werdenden staatlichen Gebilde über dem Schwarzwald eine neue wichtige Position hinzugefügt [2]; noch aber war, wie bereits erwähnt, ein guter Teil des Hochschwarzwaldes südlich des Höllentales, des Titisees und des Schluchsees nicht in den wachsenden Herrschaftsverband des Zähringerhauses eingegliedert, da dort die Abteien Allerheiligen in Schaffhausen und St. Blasien neben kleineren Adelsgeschlechtern die maßgebende Rolle in der rechtlichen Erfassung des Landes spielten. Um diese Zustände zu seinen Gunsten zu ändern, galt deshalb im Jahre 1120 ein erster Angriff des Zähringerherzogs Konrad der Abtei Schaffhausen [3]. Nach anfänglichem Erfolg scheiterte die Absicht des Zähringers letztlich am Widerstandswillen des Klosters und an der tatkräftigen Unterstützung, die Heinrich V. der Abtei Allerheiligen angedeihen ließ. Damit war aber auch der großangelegte Plan, über das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen zu einer machtvollen Stellung im südlichen Schwarzwald und am Hochrhein zu kommen, für Herzog Konrad gescheitert. In seinem Streben nach Einfluß in diesem Gebiet mußte er nunmehr versuchen, den zweiten wichtigen Faktor daselbst, die Abtei St. Blasien, für seine Ziele einzuspannen; hier aber stand der Basler Bischof dem Zähringer zunächst hinderlich im Wege.

Im Dezember 1122, dem gleichen Jahre, in dem die Besetzung des

[1] TROUILLAT, Mon. de Bâle I 232 n. 156.

[2] E. HAMM, Die Städtegründungen der Herzöge von Zähringen (Freiburg 1932) S. 25 ff., 94 ff.; TH. MAYER, Die Zähringer und Freiburg im Breisgau in: Schauinsland 65/66 (1938/39) 133-146, bes. S. 134 f.

[3] BAUMANN, Kloster Allerheiligen S. 93 n. 57.

Bischofsstuhles in Basel gewechselt hatte, erhielt St. Blasien eine Bestätigungsurkunde von Heinrich V. [1] Darin war über die Vorurkunde hinaus eine Stelle über die Vogtwahl hinzugefügt, ganz nach dem Muster des « Hirsauer Formulars » geschaffen, dessen verfassungsrechtliche Bedeutung ja H. Hirsch in so eindrucksvoller Weise herausgearbeitet hat [2]. Dadurch aber war die Wahl des Vogtes nun plötzlich dem Abt von St. Blasien in die Hand gegeben, die Bannleihe sollte vom König erfolgen. Die Rechte des Basler Bischofs wurden in dem Diplom Heinrichs V. mit keinem Worte erwähnt ; die Regelung von 1120 war stillschweigend bei Seite geschoben, mindestens mußte die Königsurkunde in Betreff der Stellung des Vogtes so ausgelegt werden. Das Königtum mochte auch hier wie in manchen anderen Fällen, in denen unter Heinrich V. Klosterprivilegien nach dem Hirsauer Formular ausgestellt wurden, die damals nicht unbegründete Hoffnung hegen, seinen Machtkreis durch die Handhabe der Bannleihe zu erweitern. Für die Abtei St. Blasien gab die Urkunde Heinrichs V. die Grundlage, sich gegebenenfalls gegen den Basler Vogt des Klosters zu wehren. Im Jahre 1124 erfolgte dieser Schritt durch die Abtei ; die Züge des Basler Gegenspielers waren nicht gerade geschickt, andererseits war es selbstverständlich für den Basler Bischof schwer, die langsam gewordene Rechtslage nun plötzlich mit Urkunden zu beweisen. Basel legte in diesem Rechtsstreit, der hier nicht völlig aufgerollt zu werden braucht, nur eine angebliche Urkunde Konrads II. vor [3], deren Inhalt in seiner unbestimmten und allgemeinen Formulierung dem tatsächlichen Werdegang der Basler Rechte entsprach, die aber leicht als formale Fälschung erkannt und zurückgewiesen wurde. Auf einem Hoftag zu Weihnachten 1124 fällte Heinrich V. die am 8. Jan. 1125 urkundlich bestätigte Entscheidung [4], daß St. Blasien das freie Vogtwahlrecht besitze. Weil Adalgoz v. Wehr sich gegen die Pflichten seines Vogtamtes vergangen habe, wurde in Anwendung des Wahlrechtes durch Abt Rusten der Herzog Konrad v. Zähringen zum Vogt bestellt und von Heinrich V. mit dem Bann beliehen ; am gleichen Tage bestätigte Heinrich V. auch das erweiterte Klostergebiet von St. Blasien [5].

Die Wahl des Zähringers zum Vogt von St. Blasien zeigt, welche Kräfte letztlich hinter dem Vorgehen gegen die Basler Herrschaft über St. Blasien gestanden hatten. Die Zähringer konnten sich im Jahre 1125 durch die freie Vogtwahl, die St. Blasien sich ganz folgerichtig nach der geistigen Vorstellungswelt der Reformklöster errungen hatte, in geschickter Ausnutzung dieser Gesinnung und ihrer Ergebnisse einen wertvollen Ansatzpunkt sichern, um ihren Herrschaftsbereich im Hochschwarzwald zu erweitern und damit jenes Ziel zu erreichen, das ihnen im Jahre 1120 bei dem Angriff auf Schaffhausen entgangen war. Mochte St. Blasien mit dem Entscheid von Straßburg seine libertas antiqua gesichert glauben und sie

[1] Stumpf 3185.
[2] Vgl. oben S. 140 Anm. 6 und S. 141 Anm. 3.
[3] Trouillat, Mon. de Bâle I 155 n. 99 ; Mon. Germ. DK II n. 281.
[4] Stumpf 3204.
[5] Stumpf 3205.

außerdem nochmals durch Lothar III [1] und Papst Honorius II. [2] im Jahre 1126 bestätigen lassen, tatsächlich hatte das Kloster durch die Wahl des Zähringerherzogs zum Vogt und durch die Herauslösung aus der Basler Herrschaftsphäre seine Zugehörigkeit zur Reichskirche verloren und dazu die Voraussetzung zu einer wirklichen libertas, wie sie als Endziel den reformfreudigen Benediktinern des 11./12. Jahrh. vorschwebte. Aus dem geistlichen Eigenkirchenwesen des Bischofs von Basel wechselte St. Blasien über in die sich aufbauende Territorialherrschaft des Zähringers.

Wenn Heinrich V. und Lothar III. in ihren Urkunden sich gegen die wichtigste Äußerung der Basler Herrschaft über St. Blasien gewandt hatten, so hatte das Privileg Honorius II. von 1126, in konsequenter Weiterführung des beschrittenen Weges, bereits verfügt : coenobii vestri libertas omnibus modis a iure sit alienata Basiliensis ecclesiae, und damit die Grundlage aller Ansprüche des Bistums gegenüber St. Blasien aufgehoben. Das Bistum Basel freilich fand sich nicht ohne weiteres mit dieser Entwicklung ab, die einer Ausdehnung seiner weltlichen Herrschaft nach dem Schwarzwald einen empfindlichen Schlag versetzte ; erst im Jahre 1141 verzichtete es auf das mittlererweile zu einer Einheit verschmolzene ius subiectionis vel advocatiae gegen eine namhafte Abfindung, die in vier sanblasianischen Höfen mit ihrem Zubehör bestand [3]. In den Jahrzehnten nach 1125 zog sich das Bistum Basel vor dem Drängen der Zähringer aus dem Schwarzwaldraum zurück, nur im unteren Wiesental behauptete es noch seine Stellung. Das Bergregal wurde ihm im Jahre 1131 noch einmal bestätigt, verschwand dann aber auch ; dieses Recht der Basler Bischöfe konnte sich im zähringisch gewordenen Schwarzwald nicht halten, es wurde durch die eigenen Ansprüche der Zähringer ebenfalls verdrängt. St. Blasien hatte dem Buchstaben nach die Freiheit errungen, im tatsächlichen Geschehen des 12. Jahrh. aber hatte es die eigene Handlungsfreiheit eingebüßt [4].

Die Entwicklung der Basler Rechte über St. Blasien zeigt deutlich die enge Verbindung und das unentwegte Einwirken von gewohnheitsrechtlichen Tendenzen, die im Mittelalter so oft « altes Recht » schufen, von politischen Faktoren und von geistigen Strömungen, die gestaltend und wirkend eingriffen. Das gleiche Zusammenspiel verschiedener Entwicklungsreihen tritt zu Tage bei dem Kampf um das Basler Eigenkirchenrecht und die Vogtei über St. Blasien, als dessen eigentlicher Sieger nicht das formal obsiegende Kloster zu betrachten ist, sondern die Zähringer Herzöge, die ganz anders gemeinte Rechtsforderungen geschickt für ihren eigenen werdenden « Schwarzwaldstaat » auszuwerten verstanden. So ist die Entfaltung des Verhältnisses zwischen Basel und St. Blasien ein nicht zu übersehendes Beispiel vom Werden und Wandel der mittelalterlichen Rechtsformen und ihres Inhaltes unter der Einwirkung einer Vielfalt von äußeren Kräften.

H. Büttner.

[1] TROUILLAT, Mon. de Bâle I 249 n. 169 ; Mon Germ. DL III n. 6.
[2] JL 7251 ; Germ. Pont. II 1 S. 172 n. 9.
[3] TROUILLAT, Mon. de Bâle I 282 n. 186 ; STUMPF 3425.
[4] Mon. Germ. DL III n. 39.

Liturgische Gebräuche der drei Kartage im Benediktinerkloster Allerheiligen zu Schaffhausen um 1480

Die zahlenmäßig nicht sehr umfangreiche, inhaltlich aber wertvolle Bibliothek des Klosters Allerheiligen ist uns im großen und ganzen im ursprünglichen Bestand erhalten geblieben. Leider fehlt bis heute ein wissenschaftlicher Katalog der Handschriften, unter denen sich auch Inedita befinden. Abgesehen von den mittelalterlichen Autoren, unter denen Augustinus besonders gut vertreten ist, sind die Handschriften auch deshalb beachtenswert, weil zahlreiche Codices auf leer gebliebenen Blättern Einträge enthalten, die später als der betreffenden Codex entstanden sind und inhaltlich nicht zu seinem Haupttext gehören. Wir treffen da häufig Hymnen, Sprüche, Poetica, Liturgisches, Bücherflüche, Zauberformeln etc. [1] an. Als Probe eines solchen bisher völlig unbeachteten und unbekannten Einschiebsels, den wir auf der Suche für Unterlagen einer anderen Arbeit fast zufällig zu entdecken die Freude hatten, sei im folgenden ein Text publiziert, der sich auf die benediktinische Liturgie des Spätmittelalters bezieht. Da Quellen solcher Art in dieser Zeit in den Beständen unserer schweizerischen Klöster verhältnismäßig selten anzutreffen sind, dürfte unser Text insbesondere der Liturgieforschung willkommen sein. Es handelt sich um eine in deutscher Sprache abgefaßte, für den Abt von Allerheiligen bestimmte Direktive, die den Verlauf der Zeremonien und Gebräuche der letzten drei Kartage angibt, also um eine Art Directorium für Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag. Ein Vergleich zwischen den damaligen und heutigen Formen ergibt, daß manche derselben in dem fast ein halbes Jahrtausend umspannenden Zeitraum gleich geblieben, andere dagegen ganz verschwunden sind, wieder andere sich geändert haben.

Der Text findet sich auf der letzten Seite eines zweifelsohne im Skriptorium von Allerheiligen entstandenen Missale [2] des 15. Jahrhunderts. Die praktischen Erfordernisse der Liturgie machen es begreiflich, daß dieses Directorium gerade in ein täglich gebrauchtes Buch eingetragen wurde. Mit grauer Tinte in ziemlich flüchtiger Kursive geschrieben, wenden sich die liturgischen Vorschriften in der Imperativ-Form an den Abt. Dessen ungeachtet darf mit Gewißheit angenommen werden, daß sie nicht von einem gewöhnlichen Konventualen, sondern vom Abt selbst abgefaßt worden sind und zwar vom drittletzten, überaus rührigen und tatkräftigen Vorsteher des

[1] Vgl. R. Frauenfelder, Mittelalterliche Schreiber- und Leser-Einträge in den Codices der Bibliothek des Klosters Allerheiligen, in: Schaffh. Beiträge, 18, 1941, S. 94 ff. In Heft 26 der genannten Beiträge, das der 900 Jahrfeier der Klostergründung gewidmet ist, handelt A. Bruckner auch über die Bibliothek.

[2] Fol. 342ᵛ von Cod. 97 der Ministerialbibliothek (Stadtbibliothek Schaffh.). Pergament. Blattgröße: 35 : 25 cm. Das Missale ist in Holzdeckel eingebunden, überzogen mit rotem Samt, besetzt von spätgotischen Buckeln. Die Schließen fehlen.

Klosters : Konrad VI. Dettikofer [1] (1466-1489), der in diesem Ordo für sich und seine Nachfolger die weitläufigen Zeremonien festhalten wollte. In sprachlicher Hinsicht ist zu bemerken, daß sich der Schreiber in der gleichzeitigen Urkundensprache mit deutlichem lokalem Schaffhauser Idiom [2] ausdrückt. Die häufig auftretende Diphtongierung au und ou, z. B. fauch an = fange an, strauffen = strafen, altaur = Altar, paux = pax, stoul = Stola, houstia = Hostie etc. etc., dürfen als typische Kanzleiformen der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bezeichnet werden. Der Einfachheit halber sind in der nachfolgenden Edition die über Vokale gestellten Buchstaben nebeneinander gesetzt, abgesehen von ü. Dz wird aufgelöst in daz. Wir lassen nun den Text in vollem Wortlaute folgen [3].

Item am hohen dunstag, so die heren die frew meß us singent, so wihend sij daz für [4]. In dez so gaust du hinab, und wen sij von dez für kumend, so nim den stab in die hand und fauch an miserere mei deus und gaust fair anhij in unser frowen cappell [5] zue deß kusters dür. Da stand still, bis die regel us gelesen ist, so siz nider, so ferküt der prior den zedel, und wen der zedel us ist, so fauch an die heren strauffen. Uff daz so faucht der prior an, wen die strauff us ist, verba mea auribus etc., und wen es us ist, so knüwend die heren für dich, so lest die stoul an und uff daz confiteor so absolfierst sij und haiß sij den den psalmum beten deus deus meus etc. Uff daz so gist dem prior die stoul und sprichst ouch daz confiteor, so absolfiert er dich ouch. Uff daz so gist innen drig bichter und ordnest die mundaut [6]. Uff daz so bittent sij dich umb die aigenschafft [7], so sprichst : bruchend die, daz ir got darum antwort wellit geben. Uff daz so gaust for inen cum miserere mei deus. Item und gaust in die dristkamer [8] und lest dich an und nim den stab und die wis iffel und gaust über alter wie sust und sott nüntz in der meß küssen und kain gloria in exelsis und nimst nun ain collekt und kain flectamus und consekrier drig houstia grous. Die ain bruch in der meß, die ander

[1] Die Handschrift stimmt mit derjenigen der Marginalien überein, die Abt Konrad in seiner, in seinem Auftrag von einem Klosterschreiber geschriebenen Klageschrift gegen den Schaffh. Rat von 1480-82 anbrachte. (Schaffh. Urkundenregister Nr. 3114.)

[2] Vgl. z. B. : sust = sonst, das heute noch in Schaffh. gang und gäbe ist.

[3] Für Hinweise verschiedener Art bin ich H. H. Stiftsarchivar P. Rudolf Henggeler O. S. B. in Einsiedeln, H. H. Pfr. A. Iten in Risch und Dr. Hans Wanner in Zürich zu Dank verpflichtet.

[4] Es ist auffällig, daß die Feuerweihe am Gründonnerstag und Karfreitag, dagegen nicht am Karsamstag stattfindet. Nach A. Franz, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter, Freiburg i. Br. 1909, 1. Bd. S. 510, ist die seit dem 11. Jahrh. auftretende Feuerweihe öfter für den Gründonnerstag, selten für den Karfreitag, am meisten für den Karsamstag belegt.

[5] Betrifft die heute noch stehende St. Anna- oder Münsterkapelle. Das Patrozinium wechselte kurz vor der Reformation von Maria auf Anna.

[6] Mandat = Fußwaschung.

[7] Vielleicht ist damit der benediktinische Brauch gemeint, wonach der Abt den Konventualen die Erlaubnis gibt, alle zum täglichen Leben notwendigen Dinge weiterhin zu benützen.

[8] Rüstkammer = Sakristei.

am stilen fridag, die trit lest in daz grab [1], ouch kain credo in unum und kain paux domini sit semper. Doch singst per omnia secula seculorum bis uff pax domini, so schwig. Zum angnus dei nim miserere nobis. Item so die meß us ist, so due die bedi sacrament in den sarch und drag in hinder den altar und gang in die dristkamer und züch dich ab und nim den stab [2] und gang for anhij cum miserere und weschend den armen lüten die füs und sprichst die collekt. (Item [3] kustos git V sh und du VIII sh, daz man den armen lüten git, und die füs weschen man let IIII hl uff der heren gredling und VI hl uff des abbt brout [4].) Uff daz aber so singt man dominus iehsus. Uff daz so gaust aber fair anhij cum miserere in den kour und fauch man die vesper an und uff den mangnificat so legend ir i uff die sidel cum miserere. Uff daz so schlechst uff die sidel und faucht man an deus deus meus cum collecta. Uff daz legend ir i aber uff die sidel cum pater noster, so schlechst aber uff die sidel und ist man den grach [5].

Item umb die drew so [6] gaust fair anhij in daz kapitul hus [7] und dret man ain kerzen for dij anhi und west man dir die füs [8]. Uff daz so gaut man in daz refental [9] und mandautdatman [10]. Und uff daz so gaust in den kour und lest dich nider, do du ze vesperzit staust und sprichst adiutorium nostrum. Uff daz der kor confiteor. Uff daz misereatur vestri etc. Uff daz die complet und lest dich aben uff die sidel cum pater, credo, miserere, den so schlechst dri stut [11] uff die sidel cum ave Maria.

Item stilen fridag, so sij daz für gewichend, so gaust in die dristkamer und lest dich ganz an, doch kain meßachel [12], und nim die wis iffel [13] und

[1] Wie unten aus dem Schluß der Angaben für den Karfreitag hervorgeht, war dieses für die Deponierung des Allerheiligsten zugerichtete « heilige Grab » ein so großes Gehäuse, daß der Abt hineingehen konnte. Mit diesem Grab steht in symbolischem Zusammenhang das mehrfach erwähnte « Särgli » (Behälter, Gefäß), in welchem der Abt die konsekrierten Hostien — den Fronleichnam ! — vom Hochaltar in das Grab übertrug.

[2] Im Orig. verschrieben : stag.

[3] Das in Klammer Folgende als Marginale. Das Wort « git » ist gestrichen und überschrieben : und prior gend.

[4] Die Brotspende für die bei der Fußwaschung beteiligten Laien wurde später in eine Geldspende umgewandelt, welcher Brauch heute noch vielerorts besteht.

[5] Fertig, zu Ende.

[6] Es folgen die gestrichenen Worte : nimst den stab und.

[7] Das Kapitelhaus lag in Allerheiligen wie in allen kluniazensisch-hirsauischen Klöstern zwischen Kreuzgangostflügel und der erwähnten Liebfrauenkapelle. Es wurde kurz vor der Reformation niedergelegt.

[8] Die Fußwaschung wird heute am Abt selbst nicht mehr vollzogen.

[9] Refektorium = Speisesaal.

[10] Drolliges Factitivum für « man mandatet », d. h. man begeht die Fußwaschung.

[11] Dreimal.

[12] Kasel.

[13] Inful. Die erste Verleihung der Pontifikalien an einen Abt von Allerheiligen datiert vom 16. Nov. 1400, vgl. Urkundenreg. Nr. 1449 u. Regesten der Bischöfe v. Konstanz Nr. 7913. Obwohl in dieser Urkunde die Verleihung nur persönlich an Abt Berchtold II. von Sissach von seiten des Papstes Benedikt XIII. geschieht, hatten alle späteren Äbte bis zur Säkularisation (1529) das Recht inne,

den stab und gaust uff den fronalter und fauchst an lesen die profecig, der kor den trakt, uff daz die coleclt (!) und uff die collekt flectamus genua etc., uff daz die andren profecigen und den pasion, und wen der passion us ist, so duest daz buech her über und steltst ain schemel für dich und fauchst an die collecta nauch an nandren. Uff daz so faucht der kour an popule meus und bring man daz krüz in den kour [1]. Die wil staust du nebend dem altaur und wen daz krüz in den stouk [2] kund, so fauchend sij an singen dum fabricatus [3], so gaust her ab und fengest [4] und gaust den wider hinuff nebend den altar, bis man us fenget. So gaust den in die dristkamer und lest den meßakel an und die hendschüch und den stab und gaust mit den heren hindern fron altaur und drest den sarch uff den altaur und duest alli sacrament drus uff daz corporraul und bettest den glich über alter, glich as sust, und nünz küssen und praeparist den kelch und nimst das wasser an die hend und nimst den unsern heren in bed hend und fauch an mit halber stim an per omnia secula, oremus, praeceptis salutaribus und haust meß hin us wie sust, doch kain paux domini sit etc., und wen die hindret pollucion [5] nimst und der nunk dimittimus us ist, so comuncirst die heren. Uff daz so lest unser heren in daz ledli und reuchst und asperigirst und duest daz serchli zuo und gaust mit de[n] heren ainest umb daz grab und lest den in drin (depone infulam) [6] und gaust aber ainest umb daz grab und den hin in und drest den sarch wider hindern altaur und den so züch dich ab, so lisd man den vesper und nauch der vesper deus deus meus etc.

Item sabato, so man die oster kerzen gewicht, so lest dich ganz an on den meßakel und gaust mit dem stab hin us und fauchst us dem fron alter die profecig an in principio und die collect druff, wie sij im buech stond und nit flectamus genua, uff daz die letanig mit den ministrantibus. Uff daz gaust in die dristkamer und lest dich ganz an und bettest über alter und sot ganz nünz küssen und fauchst die meß an kyrie, Christe, kyrie und gloria in exelsis, nimst aber kain credo ; praefacion [und] communicantes nimst wie es im buech staut und kain offertorium und daz alleluja, confitemini und nun ainest alleluja, den trakt, druff laudate, kain pax domini, der kour faucht die vesper da für daz angnus an und für daz commun so list ouch die vesper, laudate dominum und den die colleckt [7] druff und haust meß us und benedicamus nimst. Sabato ze metti so gaust über daz grab und asperigirr und nimst unser here her us und lest in uff daz corporal uff den altaur und asperigirst ab und hebst in uff mit beden henden, mit halber stim te deum laudamus. So [8] singt der kor te deum laudamus us, die wil so nimst ain kolacion übern kelch, da von git man den

was aus den heraldischen Darstellungen einwandfrei hervorgeht und durch die obige Textstelle wiederum bezeugt wird.

[1] Im Orig. verschrieben : kous.

[2] Während hier das Kreuz für die adoratio in einen Ständer gesteckt wird, wird es heute auf den Boden gelegt.

[3] Eine heute nicht mehr bekannte Antiphon.

[4] Umfangen, womit die adoratio crucis gemeint ist.

[5] Sollte ablution heißen !

[6] Als Marginale, versehen mit einem Kreuz.

[7] Folgt : us, gestrichen.

[8] Das Folgende als Marginale, weil unten kein Platz mehr vorhanden ist.

lüten ze trinkit [1] und lest in wider in daz serchli und gaust und züchst dich ab und fauch man metti an singen und uff daz hindrest responsorium so fauch an te deum laudamus, und wen er us ist, so singst versicul in resurectione tua Christe alleluja. Uff daz so faucht der kour die laudes an an der antifona.

R. Frauenfelder.

Disentiser Besitz im Kanton Luzern

Mit der Entwicklung zum Paßkloster hat Disentis seine Besitzungen auszudehnen vermocht, vor allem nach dem Süden in das oberitalienische Gebiet, dann in kleinerem Ausmaße nach dem Norden [2]. Es sei hier nur an die Schenkung des königlichen Eigenhofes Pfäffikon und der dortigen Kirche durch Kaiser Otto I. in den Jahren 960 und 967 erinnert [3]. Gleichzeitig sind dem Kloster auch Güter und Rechte im Kanton Luzern übertragen worden, die ihm bis in das beginnende 14. Jahrh. verblieben sind.

Über Art und Umfang des luzernischen Besitzes gibt eine bisher in diesem Zusammenhange in der neueren Literatur unbeachtet gebliebene Urkunde des Staatsarchives Aarau vom 13. Oktober 1333 Aufschluß [4]: Aegidius von Rubiswil gibt an die Äbtissin und den Konvent von Königsfelden Leute und Güter in Schlatt, Seon, Othmarsingen, Niederlenz als sein freies Eigen, den Zehnten von Seon, Lehen der Herzöge von Österreich, drei Mark Gülten in Entfelden, sein freies Eigen, die er an Stelle des Zehntens zu Lehen erhält auf und empfängt dafür vom Kloster Königsfelden Hof und Kirchensatz zu Entfelden, Hof und Kirchensatz in Zell sowie den Kirchensatz in Burgrain, Besitzungen, die Königsfelden von der Abtei Disentis käuflich erworben hatte. (« Ich vergiche ȯch, dasz ich vmbe dise vorgenante lúte vnd gůter von dem vorgeschriben chloster vnd frowen empfangen han ze rehtem widerwechsel dur meren mines nutzes dise nachbeschriben lúte vnd gůter : des ersten den hof ze Endfelt vnd den kylchensatz ze Endfelt, der in den hof hȯret, mit fúnf vnd sechzig mút kernen geltes, vnd zwei vnd fúnfzig rossisen geltes vnd lúte vnd gůt mit allen nutzen vnd rehten, als si si hatten in demselben hofe, den hof ze Celle vnd den kylchensatz ze Celle, der in den selben hof hȯret, mit drizig schilling pfennig geltes in dem selben hofe, ȯch mit lúten vnd mit gůte

[1] Betr. die Verwendung des Ablutionsweins vgl. A. Franz, Die Messe im deutschen Mittelalter, Freiburg i. Br. 1902, S. 105 ff.

[2] Vgl. darüber I. Müller, Disentiser Klostergeschichte I, Einsiedeln 1942, S. 73, 125.

[3] Bündner Urkundenbuch I, bearb. v. E. Meyer-Marthaler und F. Perret, Chur 1947 ff. 117 (Monumenta Germaniae Historica (MG.) Dipl. O. I, 208) und 132 (MG. D. O. I, 285) ; bestätigt wird der Besitz von Pfäffikon am 4. Juli 976 von König Otto II., vgl. Bündner Ub. I, 143 (MG. D. O. II, 131).

[4] Staatsarchiv Aarau, Königsfelden Nr. 133, gedr. in : Der Geschichtsfreund (Gfr. 27 (1872) S. 313.

vnd mit allen nútzen vnd rehten, als si inhatten vnd den kylchensatz ze Burgrein mit allen nútzen vnd rehten, so si da hatten. Doch so súllent si mir noch minen erben des vorgenanten kilchensatzes ze Burgrein fúrbas mer deheiner nachwerschaft gebunden sin ze tůnde, wan als si vns nu getan hant mit den briefen, so si von dem chloster Dissentis hatten. Dise vorgeschriben lúte vnd gůter vnd kylchensetze hant mir die vorgeschriben epthissenn vnd conuente ze rehtem eign da wider gegeben mit allen nutzen vnd rehten, so darzů gehorent, vnd si ez gechöffet hatten von dem gotzhus von Dissentis.») Aus diesem Passus geht hervor, daß das Kloster Disentis Höfe und Kirchensätze zu Entfelden und Zell sowie den Kirchensatz zu Burgrain dem Kloster Königsfelden verkauft hat.

Die Quellen für die in der Urkunde vom 13. Oktober 1333 genannten Besitzungen der Abtei Disentis fließen äußerst spärlich. Entfelden und Zell gelangten im Mai 965 durch königliche Schenkung und zwar als Pertinenzen zum Hofe Pfäffikon an das bündnerische Kloster [1]. « ... curtem nostri proprii iuris Phaffinghouum dictum in pago Thuregum in comitatu Burchardi comitis aliaque loca ad praedictum Phaffinghouum iuste pertinentia, quae sunt Zella et Endiueld et Masilinghouum, quale videtur iuste pertinere ad iam nominatum Phaffinghouum, cum omnibus ad iam nominata loca iuste pertinentibus, hoc est ecclesiis ceterisque edificiis terris cultis et incultis agris silvis pratis aquis aquarumve decursibus molendinis exitibus et regressibus necnon mancipiis utriusque sexus ad supradicta pertinentibus loca, piscationibus omnique usu ad ea pertinentibus ... ». Nach dem Wortlaute dieses Diploms gehören zu den dem Kloster Disentis übertragenen Orten auch Kirchen, was den 1333 an die Rubiswil abgetretenen Rechten durchaus entspricht. Was die Identifizierung der Ortsnamen anbetrifft, so handelt es sich bei *Phaffinghouum* um das zürcherische Pfäffikon, wie sich mit Sicherheit aus der Nennung des Zürichgaues und der Grafschaft des Burchard ergibt [2]. Der Einfluß von Disentis läßt sich zudem am Wechsel des Patroziniums der Pfäffikoner Kirche deutlich erkennen [3]. Auch *Endiueld* ist stets richtig als Oberentfelden im Kanton Aargau bestimmt worden [4]. Von Hof und Kirchensatz Oberentfelden wissen wir, daß sie um 1330 vom Kloster Disentis an Königsfelden übergegangen sind und von diesem drei Jahre später dem Aegidius von Rubiswil über-

[1] Bündner Ub. I, 132.

[2] Vgl. R. Hoppeler, Studien zur Geschichte des Stiftes Disentis im Mittelalter, in Jahresbericht d. hist. ant. Ges. Graubünden 41 (1911) S. 16, N. Curti,, Die ältesten Disentiser Eigenkirchen, in Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengeschichte, 1913 S. 233 und Müller, Disentiser Klostergeschichte I, S. 73 sowie die Identifikationen im Bündner Ub. I, 117, 132, 143 und im Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich XII, bearb. v. P. Kläui, Zürich 1939, Nr. 204c, 211a, 219a.

[3] 811 wird als Patron der Kirche von Pfäffikon der hl. Benignus genannt, zu dem nach dem Übergange an Disentis der hl. Martin tritt, vgl. M. Beck, Die Patrozinien der ältesten Landkirchen im Archidiakonat Zürichgau, phil. Diss. Zürich 1933, S. 100 ff.

[4] So in der in Anm. 2 genannten Literatur.

lassen wurden [1]. *Zella* und *Masilinghouum* dagegen dürften nicht, wie man bisher angenommen hat, mit Zell, Bezirk Winterthur und Mesikon in der Gemeinde Fehraltorf, Bezirk Pfäffikon im Kanton Zürich, sondern mit Zell und Mehlsecken im Kanton Luzern identisch sein [2]. Es ist selbstverständlich naheliegend, zunächst das wenig entfernte zürcherische Zell als Zubehör zum Hofe Pfäffikon anzunehmen. Dieser Umstand fällt jedoch nicht weiter ins Gewicht, wenn man bedenkt, daß Oberentfelden ebenfalls als Pfäffikoner Pertinenz weit ab im aargauischen Gebiete liegt. Für Zell im Kanton Zürich ist außerdem hinzuzufügen, daß das an diesem Orte befindliche Königsgut zu einer umfangreichen Schenkung, wie sie Hof und Kirchensatz darstellen, kaum ausgereicht hätte. Hier überwiegt neben freiem Eigentum St. Gallisches Klostergut bei Weitem [3]. Auch das Patrozinium — St. Johann — erinnert in keiner Weise an Disentis. Überdies steht das Patronatsrecht den Grafen von Kiburg zu und nicht dem Kloster Disentis, wie das auf Grund der Urkunde von 965 der Fall sein müßte [4]. Für das luzernische Zell aber spricht die Tatsache, daß in der Urkunde von 1333 der Kirchensatz als einstiger Disentiser Besitz betrachtet wird, dann die Zugehörigkeit zu Königsfelden, sein Übergang an die Familie der Rubiswil, was für Zell im Kanton Zürich nicht in Frage kommt. Zell im Kanton Luzern weist überdies das Martinspatrozinium auf [5].

[1] Das Patrozinium von Oberentfelden kann nicht ermittelt werden, vgl. C. Hecker, Die Kirchenpatrozinien des Archidiakonates Aargau im Mittelalter, 2. Beiheft z. Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengeschichte 1946, S. 152.

[2] Die diesbezüglichen Angaben im Bündner Ub. I. 132 und im Zürcher Ub. XII, 211a (und Register) sowie bei Hoppeler, Curti und Müller, a. a. O. sind dahin zu berichtigen.

[3] Zell im Tößtale erscheint bereits am 10. Nov. 741 (Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I, bearb. v. H. Wartmann, Zürich 1863, 7) und am 9. Nov. 744 (St. Galler Ub. I, 10). In der letzten Urkunde verkaufen Beata, die Tochter des Rachinbertus und deren Mann Landolfus ihre Eigengüter in Zell an das Kloster St. Gallen. Dessen Besitz in Zell und Umgebung muß ausgedehnt gewesen sein, was aus der Urkunde vom 8. Juli 853 (St. Galler Ub. II, 423), in welcher das Tößtaler Gut verliehen wird, deutlich hervorgeht. Das Stück ist zu Zell gegeben (*Actum est autem hoc in loco, qui vocatur Cella, proximus fluviolo, qui dicitur Toissa*) und anwesende Zeugen sind der Abt, Dekan und verschiedene Konventualen St. Gallens. Das läßt darauf schließen, daß Zell Mittelpunkt der Klosterverwaltung für die hier und im übrigen Tößtale gelegenen Güter ist. Als Ausstellort ist Zell außerdem am 19. April 864 (St. Galler Ub. II, 500) und am 13. Februar 882 (St. Galler Ub. II, 617, 618) nachweisbar. Noch Ende des 13. Jahrh. gehört der Hof von Zell dem Kloster St. Gallen (vgl. die Urkunde vom 16. Juli 1271, St. Galler Ub. III, 991).

[4] Vgl. A. Nüscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz II, Zürich 1864, S. 226.

[5] Vgl. A. Nüscheler/K. Lütolf, Die Gotteshäuser der Schweiz, in Gfr. 61 (1906) S. 241 ff. Die Frühgeschichte der Kirche von Zell ist nicht aufgeklärt. Wenn Nüscheler/Lütolf ihre Errichtung auf die Lenzburger zurückführen, so läßt sich das nicht urkundlich belegen. 1275 ist Zell Pfarrkirche (vgl. die Angaben im Liber lecimationis, Quellenwerk zur Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft (QW.) I, bearb. v. T. Schiess, Aarau 1933, 1188), gelangt dann auf Grund

Masilinghouum anderseits darf aus sprachgeschichtlichen Gründen nicht mit Mesikon identifiziert werden. Für Mesikon sind folgende Formen überliefert: *Magisinchova* 10. September 745 [1], *Megisinchova* 2. Hälfte des 8. Jahrh. [2] und *Mesinkon* 25. April 1317 [3]. Es fehlt diesen Formen das für *Masilinghoum* bezeichnende l. Dagegen lassen sich die urkundlichen Namen für das in der luzernischen Gemeinde Langnau liegende Mehlsecken sehr wohl davon ableiten. Mehlsecken erscheint als *Melsinchouuen* am 23. Januar 1045 [4], *Melsichouin* am 6. Juli 1050 [5], *Melsinchon* am 4. März 1179 [6] seit dem 14. Jahrh. als *Melsinkon* [7] und kann seiner Lage nach so gut wie Oberentfelden oder Zell eine Pertinenz zum Hofe von Pfäffikon sein. Trotzdem das Stift Beromünster dort aus altem lenzburgischen Eigen einen Hof innehat, ist noch 1050 auch Reichsgut nachweisbar.

Das in der Urkunde vom 13. Oktober 1333 an letzter Stelle genannte, in der Gemeinde Alberswil im Kanton Luzern liegende Burgrain wird nur im bereits erwähnten Zusammenhange als Besitz des Klosters Disentis erwähnt. Es handelt sich dabei um den Kirchensatz der St. Blasiuskapelle, die erstmals im Habsburgischen Urbar genannt wird [8]. Es ist möglich, daß auch sie durch königliche Schenkung an Disentis gelangt ist. Bestimmtes aber über Zeit und Art des Überganges kann nicht gesagt werden.

Oberentfelden, Zell, Mehlsecken und Burgrain müssen bald nach der Schenkung von 965 vom Hofe Pfäffikon, in welchen sie als Reichsgut gehörten, abgelöst worden sein. Keine einzige Quelle spricht von diesem einstigen Zusammenhange. Während aber Pfäffikon dem Kloster Disentis wohl früh verloren ging — nach 976 bestehen darüber keinerlei Nachrichten mehr — ist es dem Kloster gelungen, diese wenigen Außenbesitzungen in den Kantonen Aargau und Luzern bis ins 14. Jahrh. hinein, also ungefähr gleich lang, wie die oberitalienischen Rechte, zu bewahren.

Elisabeth Meyer-Marthaler.

der Urkunde von 1333 von Disentis an Königsfelden und wird von diesem an die Rubiswil abgetreten. Auch der Kirchensatz gehört dem Kloster Disentis, bezw. später dem Kloster Königsfelden; Rechte der Herren von Büttikon sind entgegen Nüscheler/Lütolf, die sich auf die Urkunde QW. II, 496 beziehen, nicht erwiesen. Was das Martinspatrozinium von Zell betrifft, so ist es allerdings für einen Einfluß von Disentis nicht beweiskräftig genug, da es bereits auf die Zeit vor der Schenkung von 965 zurückgehen kann.

[1] St. Galler Ub. I, 11, 12.

[2] St. Galler Ub. I, 13.

[3] Zürcher Ub. IX, 3470.

[4] Urkundenbuch des Stiftes Beromünster, bearb. v. Th. v. LIEBENAU, in Gfr. 58 (1906) 3 (MG. D. H. III, 129; QW. I, 77).

[5] Urkundenbuch von Beromünster I, 5 (MG. D. H. III, 250; QW. I, 79).

[6] Urkundenbuch von Beromünster I, 8 (QW. I, 160).

[7] Urkundenbuch von Beromünster II (in Gfr. 62) 360.

[8] Vgl. Das habsburgische Urbar I, hg. v. R. MAAG, in Quellen z. Schweiz. Geschichte 14, Basel 1894, S. 188 ... *der eigenschaft an das gotzhus ze Burgrein höret* ... Über die Kapelle von Burgrein vgl. NÜSCHELER/LÜTOLF, Die Gotteshäuser der Schweiz, in Gfr. 61 (1906) S. 251.